

# **BGer 1F 44/2017 vom 8. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_44\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_44_2017)

FR: TF 1F 44/2017 du 8 janvier 2018

IT: TF 1F 44/2017 del 8 gennaio 2018

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C\_437/2017 vom 11. September 2017 und 1F\_39/2017 vom 23. Oktober 2017 | Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 11. September 2017 ist das Bundesgericht auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ nicht eingetreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genüge (Verfahren 1C\_437/2017). Dem Urteil lag ein Rechtshilfeverfahren betreffend die Herausgabe eines Einvernahmeprotokolls zu Grunde.

### **E. 2**

Auf ein dagegen gerichtetes Revisionsgesuch ist das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Oktober 2017 mangels hinreichender Begründung der Eingabe ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nicht eingetreten (Verfahren 1F\_39/2017).

### **E. 3**

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 stellt A.\_\_\_\_\_ sinngemäss ein erneutes Revisionsgesuch. Er verlangt, verschiedene in seiner Rechtschrift aufgelistete Fehler seien zu korrigieren. Wie bereits im Urteil 1F\_39/2017 vom 23. Oktober 2017 dargelegt, ist die Aufhebung oder Abänderung eines Bundesgerichtsurteils nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Art. 121 ff. BGG möglich. Der Gesuchsteller beruft sich zunächst darauf, es seien Beweismittel "verdrängt worden". Dass das Bundesgericht in seinem Nichteintretensentscheid in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hätte ( Art. 121 lit. d BGG ), macht er jedoch nicht geltend. Der Gesuchsteller scheint ausser Acht zu lassen, dass gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Das Bundesgericht trat in seinem Urteil 1C\_437/2017 vom 11. September 2017 auf die ihm damals vorliegende Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer nicht dargelegt hatte, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handle und weil dies auch nicht ohne Weiteres erkennbar war. Wenn der Gesuchsteller vorliegend erneut das Rechtshilfeersuchen und dessen Beurteilung durch die Schweizer Behörden kritisiert, ohne diesen Umstand zu berücksichtigen, zielt er deshalb an der Sache vorbei. Jedenfalls geht aus seiner Kritik kein gesetzlicher Revisionsgrund hervor.

### **E. 4**

Auf das Revisionsgesuch ist mangels hinreichender Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang

sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.